

# **Bewertung und Bilanzierung des grünordnerischen Eingriffs**

**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„Aquapower“ in Gossa  
der Gemeinde Muldestausee**

**Februar 2019**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**SEITE**

**Anlage 1 zum Umweltbericht**

---

<b>A. EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>B. AUSSAGEN ZUM NATURHAUSHALT .....</b>	<b>4</b>
1. Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und ihre.....	4
Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild.....	4
2. Projektbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter .....	5
3. Schutzgutbezogene Beurteilung des Eingriffs .....	7
<b>C. BEWERTUNGS- UND BILANZIERUNGSVERFAHREN- REGELVERFAHREN</b>	<b>8</b>
1. Grundsätze.....	8
2. Flächenbilanz .....	9
3. Ausgleichsplanung - externe Ausgleichsfläche .....	11
<b>D. Grünordnerische Maßnahmen .....</b>	<b>13</b>
<b>E. Ergänzendes Bewertungsverfahren .....</b>	<b>14</b>
<b>ANLAGE 1 - GRÜNORDNERISCHER BESTANDSPLAN.....</b>	<b>15</b>
<b>ANLAGE 2 - BEGLEITPLAN FÜR ARTENSCHUTZ UND GRÜNPLANUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>ANLAGE 3 - LUFTBILD VON 1964 .....</b>	<b>17</b>

## **A. Einleitung**

Im Rahmen der Bauleitplanung wird bei der Ausweisung von Planvorhaben über einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Umweltbericht mit einem integrierten Grünordnerischen Bestandsplan erstellt.

Gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) hat der Planungsträger bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, das heißt insbesondere auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen.

Dabei findet unter Berücksichtigung umweltschützender Belange eine Abwägung zwischen Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Für nicht vermeidbare Eingriffe werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Zusätzlich werden (evtl. vorhandene) wertvolle Biotop geschützt und eine ausreichende landschaftliche Einbindung der Bebauung gewährleistet. Ziel der Grünplanung ist es, die Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsfürsorge im Sinne des Naturschutzgesetzes umzusetzen.

Im Land Sachsen-Anhalt ist seit 2004 die Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gemäß Runderlass des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2 zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes heranzuziehen.

In der Ausgleichsermittlung sind die Flächen zu bestimmen, die in ihrer Biotopfunktion durch den Eingriff betroffen sind. Da der Ausgleich auf den Status quo bezogen wird, gelten diese Flächen als Grundlage zur Ermittlung der Ausgleichsflächen.

Die Renaturierung und Rekultivierung nicht beanspruchter Bereiche können als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Biotop- und Bodenpotential im Sinne der §§ 6 ff NatSchG LSA anerkannt werden. Der Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate kann zum Teil durch Versickerung auf dem Grundstück ausgeglichen werden, wenn die Bodenbeschaffenheit gegeben ist.

## **B. Aussagen zum Naturhaushalt**

### **1. Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und ihre Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild**

#### Boden

Entsprechend der Bodenschutzklausel (§ 1a BauGB) und den Maßgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) soll mit der unvermehrten Ressource Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Der sorglose Umgang mit dem Schutzgut Boden und Eingriffe in den Stoffhaushalt haben in vielen Fällen den Boden stark geschädigt.

#### Wasser

In der Vergangenheit wurde zunehmend in das natürliche Gleichgewicht der hydrologischen Verhältnisse eingegriffen. Wasserversorgung, Abwassereinleitung, Gewässerausbau, Entwässerung, landwirtschaftliche Produktion und Bebauung haben Belastungen und Veränderungen der Gewässer verursacht.

#### Luft

Schadstoffproduzenten in Bezug auf die Luftverschmutzung sind in erster Linie die Industrie, aber auch die Haushalte und Kraftfahrzeuge. Diese Emittenten sind über das ganze Land verteilt, konzentrieren sich aber in städtischen Gebieten.

#### Lärm

Neben der Belastung der Luft mit Schadstoffen ist der Lärm, herangetragen von hochfrequentierten Verkehrswegen, für den Menschen, aber auch für die Tierwelt eine Belastung.

#### Arten und ihre Lebensgemeinschaften

Voraussetzung für die langfristig gesicherte Existenz des vorhandenen Artenbestandes ist das Vorhandensein ausreichend großer und vielfältiger sowie miteinander verbundener Lebensräume. Die Schaffung neuer Biotope und ihre Vernetzung ist Aufgabe der Landschaftsplanung.

#### Landschaftsbild

Der Schutz des Landschaftsbildes ist ein Ziel der Landespflege, weil ein positives Landschaftserlebnis für das Wohlbefinden des Menschen in seiner Umwelt unerlässlich ist. Dem Schutz des Landschaftsbildes dient die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

## 2. Projektbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter

### Boden

Der Boden ist als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar und besitzt gemäß § 202 BauGB Schutzwürdigkeit. Der Mutterboden ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Beeinträchtigungen des Naturpotentials Boden sind in folgender Weise zu erwarten:

- erhöhter oberflächiger Abfluss des Niederschlagswassers durch Minderung von Sickerflächen wegen Überbauung der Oberfläche
- Versiegelung und Verdichtung
- Beeinträchtigung der Filter-, Speicher- und Pufferfunktion des Bodens durch Flächenverlust infolge Überbauung
- Entzug von Boden als Standort für die Vegetation und Tierwelt

### Wasser

Zum Schutzgut Wasser gehören die oberirdischen Gewässer (fließende und stehende) und das Grundwasser.

Das Schutzgut Wasser beeinflusst alle weiteren Schutzgüter. Es besitzt Regulierungsfunktion, ist Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und verbindet aquatische, amphibische und terrestrische Ökosysteme.

Zu den Beeinträchtigungen des Wassers zählen allgemein:

- erhöhter oberflächiger Abfluss des Niederschlagswassers durch Minderung von Sickerflächen wegen Überbauung der Oberfläche
- stoffliche, biologische und sonstige Veränderungen durch Abwässer, Abwärme
- Absenken des Grundwassers durch schnelleres Ableiten von Oberflächenwasser und Versiegelung

### Klima, Luft, Lärm

Die atmosphärische Luft ist zum einen selbst Schutzgut, zum anderen ist sie DurchgangsmEDIUM. Deshalb ist die Luftreinhaltung gleichzeitig Schutz des Bodens, des Wassers und aller anderen Schutzgüter.

Hauptbeeinträchtigungen können entstehen durch:

- Lärm- und Schadstoffemissionen
- Erwärmung der Luft

### Arten und Lebensgemeinschaften

Der Biotop ist der kleinste Lebensraum einer Lebensgemeinschaft von Pflanzen- und Tierarten, die in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind.

Beeinträchtigungen können entstehen durch:

- Vernichtung oder Veränderung von Habitaten durch Umgestaltung der anderen Schutzgüter
- Zerstörung und Verdrängung der vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt
- Trennung von Lebensräumen und Einschränkung von Aktionsradien durch Überbauung und die Anlage landschaftlicher Barrieren wie Zäune und Straßen

### Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild bezieht sich vor allem auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, also auf die ästhetischen und emotionalen Bedürfnisse der Menschen.

Es ist gefährdet durch:

- Beeinträchtigung charakterlicher Landschaftselemente
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bepflanzung mit standort-untypischen Gehölzen

### Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Gebiet liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Geschützte Biotop nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind im Geltungsbereich nicht verzeichnet.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete.

### 3. Schutzgutbezogene Beurteilung des Eingriffs

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter können z.B. durch folgende Maßnahmen **minimiert** werden:

#### Schutzgut Boden

Festsetzungen für Flächensparendes Bauen sind die

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Baugrenzen
- Festlegung der Grundflächenzahl
- Schutz des Bodens vor Erosion durch Baumpflanzungen und Erhaltungsgebote
- Ausweisung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Die Maßgaben des Bodenschutzes und das Gebot der geringstmöglichen Flächenversiegelung werden berücksichtigt.

#### Schutzgut Wasser

- Der Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate kann zum Teil durch Versickerung auf den Grundstücken ausgeglichen werden, sofern die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens dieses zulässt.
- Baumpflanzungen, Erhalt und Pflege als Bestandteil des Wasserkreislaufs der Erde.

#### Schutzgut Klima / Luft

- Zur Minimierung einer Belastung durch zusätzliche neue Heizungsanlagen ist der Einsatz brennstoff- bzw. energiesparender Anlagen vorausgesetzt
- Positive Beeinflussung des Mikroklimas durch nicht überbaubare Grundstücksflächen und Nutzung dieser Flächen als private Gärten. Durch Beschattung mäßigen sie extreme Temperaturen, durch Transpiration befeuchten sie die Luft
- Positive Beeinflussung des Mikroklimas durch Erhalt von bestehenden Baum- und Strauchhecken sowie Baumreihen

#### Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

- Mit der gärtnerischen Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird der Wert des Gebietes als Lebensraum erhalten. Unterschiedliche Maßnahmen auf den privaten Gärten (Baum-Strauchpflanzungen) bieten gute Ausgangsbedingungen für die Entwicklung einer vielfältigen Flora und Fauna im bebauten Bereich.

### Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

- Da auch Privatgärten mit an der Ausprägung des Landschaftsbildes beteiligt sind, werden für die gärtnerische Nutzung der privaten Flächen standortgerechte, einheimische Gehölz- und Pflanzenarten empfohlen.

Zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Vegetationstechnik – Schutzmaßnahmen) zu beachten.

Die DIN gilt dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzbeständen, da der ökologische Wert bestehender Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.

Zur Sicherung und zum Schutz des abzutragenden Oberbodens sind die DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten) zu beachten. Diese DIN-Vorschriften stellen den Schutz des Oberbodens und die Wiederverwendung bei Baumaßnahmen sicher und schließen die Zerstörung weiteren Bodens aus.

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das ökologische Gefüge des Raumes sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Einbindung in das Landschaftsbild
- Strukturierung des Raumgefüges
- Bedeutung als Habitat für Vögel und Insekten
- Schaffung von Vernetzungselementen, um den Artenrückgang bewirkenden Prozessen entgegenzuwirken.

Vernetzungselemente sind Hilfen für die Wanderung von Tieren (in deren Gefolge auch der Pflanzen). Entlang solcher Ausbreitungslinien wird der Artenaustausch ermöglicht.

## **C. Bewertungs- und Bilanzierungsverfahren- Regelverfahren**

### **1. Grundsätze**

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich die Abwägungsregelung für Lebensräume der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verschärft. Der Vollzug wird gestärkt, indem die Länder verpflichtet werden, Regelungen zur Sicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erlassen. Das Gesetz ist am 01.03.2010 in Kraft getreten.

Es bleibt beim Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen. Soweit Ausgleichsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht weder angemessen noch verhältnismäßig sind, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Diese müssen auch in Form von Naturalkompensation erbracht werden, d.h. Naturfunktionen müssen in gleichwertiger Weise wiederhergestellt werden.

Nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz ist in der Abwägung auch über naturschutzrechtlichen Ausgleich zu entscheiden. Deshalb erfolgen hierzu Aussagen in Form einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gemäß dem seit dem 28.12.2004 verbindlichen Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.

## 2. Flächenbilanz

Die Grundlage der Bilanzierung und Bewertung bildet die Fläche, welche als Bauland qualifiziert werden soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation. Die Bestandssituation zum Zeitpunkt der Planaufstellung ist aus der Anlage 1 - Grünordnerischer Bestandsplan - zu entnehmen.

Bei der Einstufung des Devastierten Grünlandes, Biotopcode „GSX“ wurde 1 Biotopwertpunkte abgezogen. Dieser Korrekturfaktor wird durch die darunterliegende Versiegelung der Fläche begründet. Die damalige Versiegelung im Bewertungsbereich ist aus dem Luftbild von 1964 entnommen - siehe Anlage 2.

### Flächenbilanz im Plangebiet - Bestand:

Die Fläche des Planungsgebietes wird zum Zeitpunkt der Planaufstellung wie folgt genutzt:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<b>9.815 m<sup>2</sup></b>
davon:	
vorhandene Bebauung	2.256 m <sup>2</sup>
Straßen, Plätze	2.896 m <sup>2</sup>
Grünflächen und Bäume (n = 11)	4.563 m <sup>2</sup>
Holzlagerfläche	100 m <sup>2</sup>

**Tabelle 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung – Bestand**

<b>Bestand</b>					
<b>Biotoptyp*</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Biotopwert (*)</b>	<b>Planwert (*)</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>BWP</b>
B	Bebauung	0		2.253	0
B	Trafostation	0		3	0
VS	Private Straße (Platzartig)	0		2.018	0
VPZ	Befestigter Platz (Stellplätze)	0		104	0
VPX	Unbefestigter Platz	2		774	1.548
WUB	Holzlagerfläche	3		100	300
GSX	Devastiertes Grünland	6 (5)**		4.433	17.732
HEX	Einzelbaum, n = 11	12		130	1.560
<b>Gesamt</b>				<b>9.815</b>	<b>25.573</b>

\* BWP = Biotopwertpunkte (Biotop- oder Planwert x Fläche)

\*\* Abwertung des Biotopes GSX von einem Korrekturwert 1 - aufgrund Versiegelung

**Flächenbilanz im Plangebiet - Planung:**

Geltungsbereich (gesamt)	<b>9.815 m<sup>2</sup></b>
davon:	
Überbaubare Fläche (max. zul. Grundfläche)	4.000 m <sup>2</sup>
Trafostation (Bestand)	3 m <sup>2</sup>
Einzelbäume, Erhalt (n = 10)	100 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen (vollversiegelt)	1.640 m <sup>2</sup>
Teilversiegelte Flächen (Stellplätze, Garagenvorplatz, Kran)	1.889 m <sup>2</sup>
Versickerungsmulden (teilversiegelt)	260 m <sup>2</sup>
nicht überbaubare Fläche	1.923 m <sup>2</sup>

**Tabelle 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung – Planung**

Planung					
Biotoptyp*	Bezeichnung	Biotopwert (*)	Planwert (*)	Fläche in m <sup>2</sup>	BWP
B	Überbaubare Grundfläche		0	4.000	0
B	Trafostation	0		3	0
VPZ	Befestigter Platz, Hofversiegelung		0	1.022	0
VWC	Versiegelte Umfahungsfläche		0	618	0
HEX	Einzelbäume, n = 10	12		100	1.200
VPX	Unbefestigte Außenfläche, geschottert (Kran)		2	658	1.316
VPX	Unbefestigter Garagenvorplatz, Rasenplatten		2	1.231	2.462
VPX	Versickerungsmulde, Teilversiegelt		2	260	520
PYY	Sonstige Grünfläche		7	1.923	13.461
<b>Gesamt</b>				<b>9.815</b>	<b>18.959</b>
<b>Differenz</b>					<b>-6.614</b>

\* BWP = Biotopwertpunkte (Biotop- oder Planwert x Fläche)

Nach § 20 NatSchG LSA ist ein Eingriff ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurück bleibt oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Bei Gegenüberstellung des Bestandes mit 25.573 BWP und der Planung mit 18.959 BWP ergibt sich ein rechnerisches Defizit von 6.614 Biotopwertpunkten.

Ein externer grünordnerischer Kompensationsbedarf ist somit erforderlich. Der Eingriff kann nicht vollständig im Geltungsbereich kompensiert werden.

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist wieder auszugleichen. Falls ein Ausgleich am Ort des Eingriffes nicht möglich ist, sind an anderer Stelle im Landschaftsraum Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes entsprechend dem Eingriff ausreichend zu ersetzen (vgl. § 6 ff. NatSchG LSA).

### 3. Ausgleichsplanung - externe Ausgleichsfläche

Zum Ausgleich des grünordnerischen Defizites von 6.614 BWP wird eine externe Fläche auf dem Flurstück 23/5 der Flur 2 in Gossa herangezogen. Auf dieser Fläche wird ein Teil einer ehemaligen Gärtnerei dauerhaft entsiegelt. Somit wird der Boden der Natur wieder zurückgegeben.

**Tabelle 3: Bilanzierung - Ausgleichsfläche – Bestand**

Externer Ausgleich					
Biototyp*	Bezeichnung	Biotopwert (*)	Planwert (*)	Fläche in m <sup>2</sup>	BWP
B	Bebauung	0		790	0
VPX	Unbefestigter Platz, Hof	2		255	510
<b>Gesamt</b>				<b>1.045</b>	<b>510</b>

\* BWP = Biotopwertpunkte (Biotopwert x Fläche)

**Tabelle 4: Bilanzierung - Ausgleichsfläche – Planung**

Externer Ausgleich					
Biototyp*	Bezeichnung	Biotopwert (*)	Planwert (*)	Fläche in m <sup>2</sup>	BWP
B	Bebauung	0		383	0
VPX	Unbefestigter Platz, Hof	2		255	510
PYY	Sonstige Grünfläche		7	407	2.849
<b>Gesamt</b>				<b>1.045</b>	<b>3.359</b>
<b>Differenz Bestandwert – Ausgleichswert</b>					<b>+ 2.849</b>

\* BWP = Biotopwertpunkte (Planwert x Fläche)

Mit der Entsiegelung wird ein Überschuss von 2.849 Biotopwertpunkten erzielt. Bei Gegenüberstellung von dem Defizit aus der Planung (-6.614 BWP) und dem Überschuss durch die externe Ausgleichsfläche (2.849 BWP) ergibt sich weiterhin auf der Eingriffsfläche ein Defizit an Biotopwertpunkten von 3.765 BWP.

Hinweis:

Unter Berücksichtigung des nachfolgenden verbal-argumentativen Bewertungsverfahrens mit artenschutzfachlichen Biotopgestaltungsmaßnahmen wird ein vollständiger Ausgleich erzielt. (siehe Pkt. E „Ergänzendes Bewertungsverfahren“)

## D. Grünordnerische Maßnahmen

Innerhalb des Plangebietes werden folgende grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen (M) festgelegt:

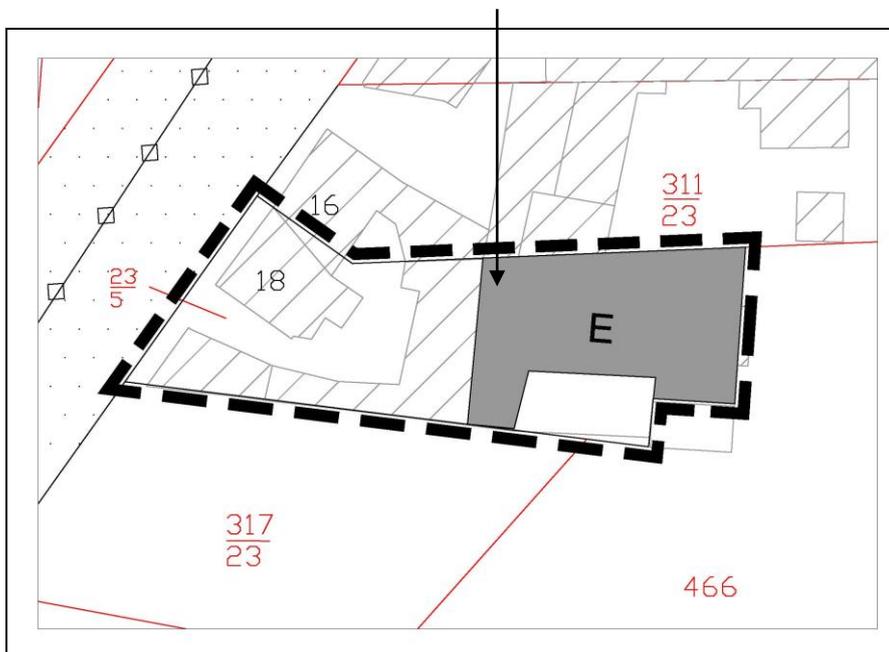
- M 1** Die nicht überbaubare Grundstücksfläche mit einer Größe von 1.923 m<sup>2</sup> ist als sonstige Grünfläche in Form von Rasenflächen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- M 2** Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art sowie am gleichen Standort in einem Radius  $\pm 2$  m zu ersetzen.

Des Weiteren wird folgende externe Ausgleichsmaßnahme (E) getroffen:

- E :** Auf dem Flurstück 23/5 der Flur 2 der Gemarkung Gossa ist folgende Ausgleichsmaßnahme auszuführen:

Vollständiger Abbruch und Entsorgung der vorhandenen baulichen Anlagen mit einem Umfang von 407 m<sup>2</sup> Grundfläche. Die Fläche ist dauerhaft zu entsiegeln, als Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche (E)



Quelle: Auszug aus der Planzeichnung

## **E. Ergänzendes Bewertungsverfahren** (verbal-argumentative Zusatzbewertung)

Soweit Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild betroffen sind, die über den Biotop- oder Planwert nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden können, ist eine allein darauf basierende Bilanzierung nicht ausreichend. In diesen Fällen ist – zusätzlich zur Bewertung auf der Grundlage der Biotoptypen – eine ergänzende Beurteilung notwendig.

Nach dem durchgeführten Bewertungs- und Bilanzierungsverfahren (Regelverfahren) ergibt sich mit der externen Ausgleichsfläche und den Ausgleichsmaßnahmen (M 1 und M2) dennoch ein Defizit an Biotopwertpunkten.

Es werden deshalb ergänzende Optimierungsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung festgeschrieben, um so das rechnerische Defizit wettzumachen.

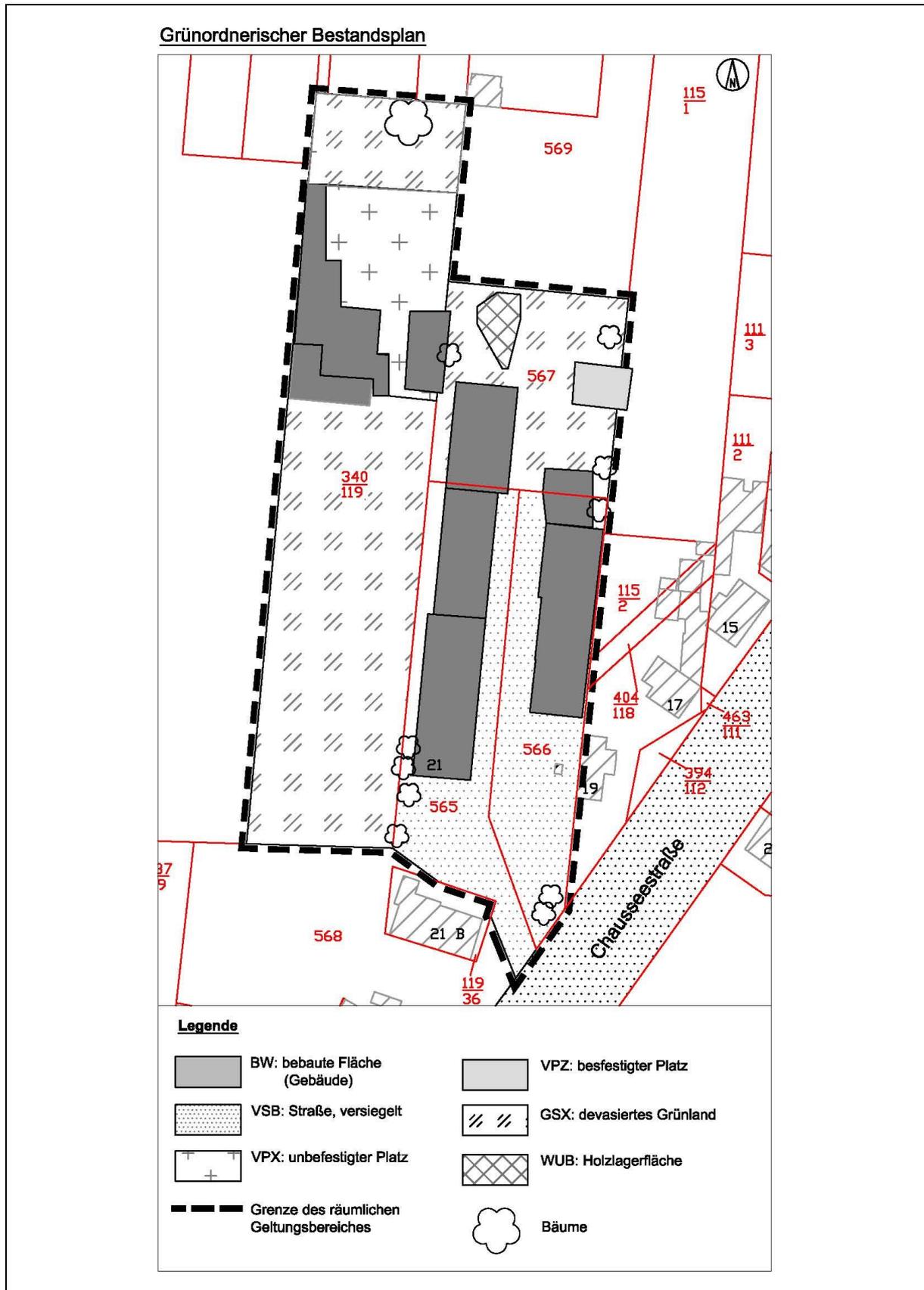
### Biotopverbessernde Optimierungsmaßnahme

Im Zuge der Planung werden auf dem Teilbereich des Flurstückes 340/119 ehemalige Unterstellungen abgetragen. Da diese baulichen Anlagen mögliche Quartiere für Fledermäuse darstellen können, sind Ersatzhabitats vorzusehen.

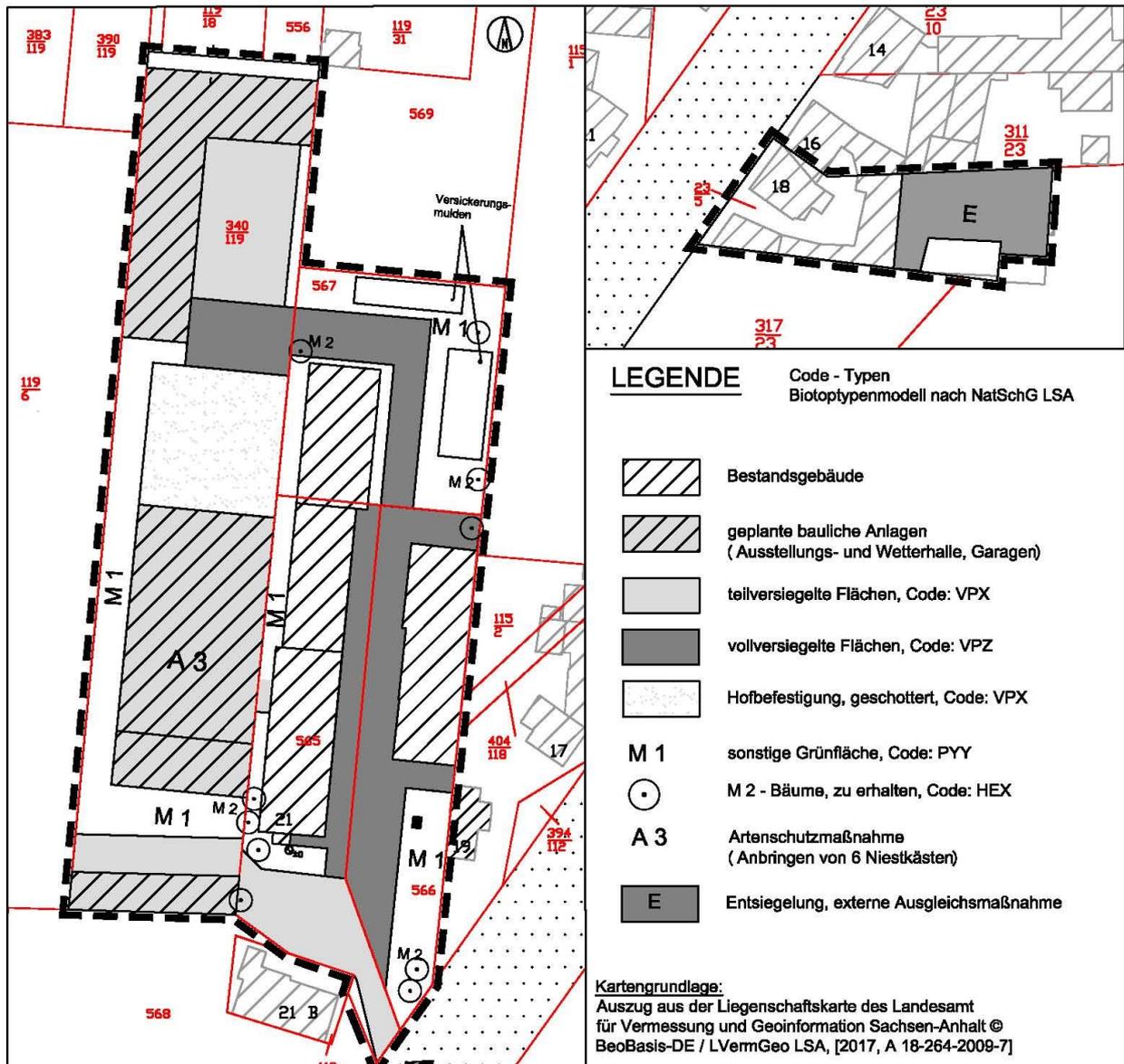
Hierzu sind an der Traufseite der neuen Ausstellungshalle (Flurstück tlw. 340/119 der Flur 1 in der Gemarkung Gossa) insgesamt 6 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter und/oder Fledermauskästen anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Das Anbringen der Kästen muss vor Beginn der Brut- und Setzperiode, d.h. bis Anfang März nach Fertigstellung der Halle abgeschlossen sein.

Mit dieser Maßnahme – dem Anbringen von Nisthilfen für geschützte Vogel- und Fledermausarten - wird ein Beitrag zum Artenschutz an Gebäuden geleistet.

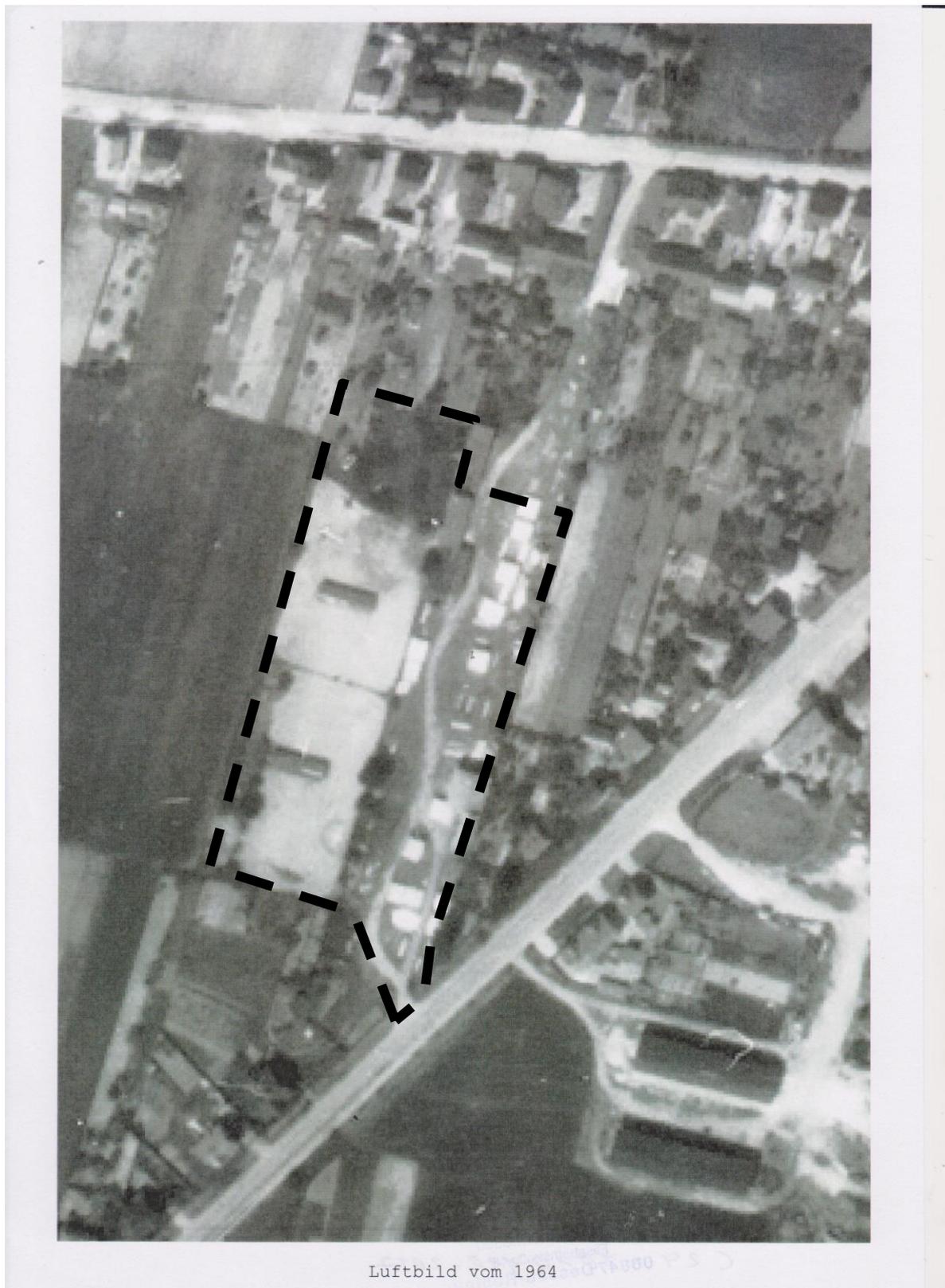
Anlage 1 - Grünordnerischer Bestandsplan



Anlage 2 - Begleitplan für Artenschutz und Grünplanung



**Anlage 3 - Luftbild von 1964**



Quelle: Gemeinde Muldestausee